

- Entwurf -

## **Konzessionsvertrag**

### **zur Wasserversorgung**

zwischen

der **Kreisstadt Siegburg, vertreten durch [REDACTED], Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg,**

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

den **Stadtbetrieben Siegburg AöR, vertreten durch den Vorstand, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg,**

- nachstehend „SBS“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Versorgung mit Wasser geschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt und die SBS werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser gesichert wird und dessen Verwendung sparsam und rationell erfolgt. Die SBS wird zu diesem Zweck die Stadt und ihre Bürger unentgeltlich beraten.

### **§ 1**

#### **Versorgung mit Wasser**

- (1) Die Stadt ermöglicht der SBS, das Vertragsgebiet mit Wasser (Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser) zu versorgen. Die Stadt wird im Vertragsgebiet eine anderweitige öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Wasser unterlassen.
- (2) Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet.
- (3) Im Falle einer Erweiterung des Stadtgebietes im Anschluss an das Vertragsgebiet gilt dieser Vertrag auch für die Versorgung des hinzugekommenen Gebietes, soweit dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Entgegenstehende Verträge mit Dritten wird die Stadt auf Verlangen der SBS zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, soweit dem nicht berechnigte Interessen der Stadt entgegenstehen.

## § 2

### Lieferverpflichtung

- (1) Die SBS verpflichtet sich, Wasser in Trinkwasserqualität an alle Haus- und Grundeigentümer in der Stadt abzugeben. Dies hat nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung, gemäß dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Tarif“ in der jeweils gültigen Fassung und den als **Anlage 2** beigefügten „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Außerdem gilt diese Versorgungsverpflichtung nur für solche Grundstücke, die an öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 2 angrenzen und an denen der SBS das Rohrverlegungsrecht nach § 3 dieses Vertrages zusteht. Zur Versorgung von anderen Grundstücken an öffentlichen Flächen, die nicht in der Verfügungsgewalt der Stadt stehen, ist die SBS erst dann verpflichtet, wenn ihr das Rohrverlegungsrecht für solche Flächen zu den Bedingungen und für die Laufdauer dieses Vertrages gewährt worden ist.
- (2) Öffentliche Flächen im Sinne dieses Vertrages sind öffentliche Straßen, öffentliche Wege, öffentliche Grünflächen, öffentliche Plätze, öffentliche Brücken und andere öffentliche Verkehrsräume, die der Verfügung der Stadt unterliegen und dem öffentlichen Gebrauch gewidmet sind.
- (3) Zur Versorgung von Grundstücken, die an keine öffentliche Fläche angrenzen, ist die SBS erst dann verpflichtet, wenn der Grundstückseigentümer von sich aus die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Versorgung seines Grundstückes von einer öffentlichen Fläche auch möglich ist, in denen der SBS das Rohrverlegungsrecht zu den Bedingungen und für die Laufdauer dieses Vertrages gewährt worden ist.
- (4) Die SBS ist berechtigt, mit einzelnen Abnehmern über den Wasserpreis, die Bedingungen für die Wasserversorgung und die Beschaffenheit des Wassers besondere Vereinbarungen zu treffen (Sonderabnehmerverträge). Der Stadt sind die Sonderabnehmer zu benennen.

## § 3

### Wegerecht

- (1) Die Stadt gewährt der SBS das Recht, alle im Vertragsgebiet gelegenen öffentlichen Flächen, zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser zu benutzen, soweit nicht wichtige öffentliche Belange oder bestehende Rechte Dritter entgegenstehen. Dieses Recht gilt auch für Einrichtungen, die der Weiter- und Durchleitung von Wasser über das Vertragsgebiet hinaus dienen.

Die Stadt gibt der SBS die Zusicherung, dass diese Berechtigung zur Verlegung, zur Unterhaltung und für den Betrieb von Wasserleitungsrohren während der Dauer dieses Vertrages nur der SBS zusteht.

- (2) Die Stadt wird eine nach Straßenrecht erforderliche Zustimmung zur Verlegung von Wasserleitungen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Stadt liegt, nur unter der Bedingung erteilen, dass der Betreiber der Wasserleitungen sich verpflichtet, aus diesen Leitungen innerhalb des Stadtgebietes kein Wasser abzugeben.
- (3) Die Stadt wird bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten über ein Recht zur Benutzung des Straßenuntergrundes jeder Art vereinbaren, dass – wenn es sich nicht um eine Benutzung für die öffentliche Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Abwasserbeseitigung oder die Träger des öffentlichen Verkehrs handelt – der Dritte der SBS alle Mehrkosten ersetzt, welche durch die Mitbenutzung des Straßenuntergrundes durch den Dritten entstehen.
- (4) Gehen öffentliche Flächen kraft Rechtsgeschäfts in das Eigentum eines Dritten über, so ist die Stadt verpflichtet, vor Übergang des Eigentums auf den Dritten zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte der SBS eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der SBS eintragen zu lassen.

Die Kosten der Eintragung werden der Stadt von der SBS erstattet.

- (5) Die Stadt gestattet der SBS grundsätzlich auch die Benutzung ihrer Grundstücke, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, soweit das mit dem Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Aufgaben der SBS erforderlich ist. Für die Benutzung ist die ausdrückliche Zustimmung der Stadt notwendig. Alle näheren Bedingungen des Benutzungsverhältnisses werden durch besondere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern geregelt, wobei Einvernehmen besteht, dass die Stadt die SBS bei der Festlegung von Nutzungsbedingungen und -entgelten nicht schlechter stellt als Dritte.

#### **§ 4**

#### **Konzessionsabgabe**

- (1) Die SBS zahlt der Stadt für die Gewährung des alleinigen Rechts zur Rohrverlegung für die Wasserversorgung in der Stadt Konzessionsabgaben, und zwar höchstens einen Betrag, der preisrechtlich zulässig ist und von den Steuerbehörden uneingeschränkt als Betriebsausgabe anerkannt wird.
- (2) Die Konzessionsabgaben betragen:
  - a) 12 % der Entgelte aus Versorgungsleitungen, die an letzte Verbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden,

- b) 1,5 % der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).
- (3) Die Konzessionsabgabe wird nach Schluss eines jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet und gezahlt. Sofern keine gewichtigen Gründe entgegenstehen hat die Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres zu erfolgen, mithin regelmäßig bis spätestens zum 31.06. des Folgejahres. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgaben nachprüfen lassen, und zwar zu b) nur durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer.

## **§ 5**

### **Wiederherstellung von Verkehrsräumen**

- (1) Die Bestimmung der Lage neu zu verlegender Rohrleitungen gemäß § 3 erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt
- (2) Die SBS verpflichtet sich, bei den von ihr auszuführenden Arbeiten die benutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und alle entstandenen Beschädigungen innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten vollständig zu beseitigen. Sollte die SBS dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die Stadt berechtigt, die Instandsetzung der Wege auf Kosten der SBS vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Werden innerhalb von drei Jahren nach der Rohrverlegung oder Instandsetzung infolge der Arbeiten von der SBS weitere Nacharbeiten an den benutzten Flächen erforderlich, so wird die SBS diese ebenfalls auf eigene Kosten alsbald durchführen; Satz 2 dieses Absatzes gilt für Nacharbeiten entsprechend.
- (3) Bei ihren Arbeiten hat die SBS dafür zu sorgen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die SBS haftet für Schäden, die der Stadt oder einem Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Stadt aus Anlass derartiger Arbeiten im Stadtgebiet wird die SBS die Stadt freistellen. Die Stadt darf solche Schadensersatzansprüche nur mit Zustimmung der SBS anerkennen oder im Vergleichswege regeln; anderenfalls entfällt die Freistellungsverpflichtung der SBS gemäß Satz 3 dieses Absatzes.
- (4) Die Stadt wird bei Abschluss von Verträgen mit Unternehmern über Bauarbeiten im möglichen Bereich einer Wasserleitung vereinbaren, dass die Arbeiten ohne eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeführt und etwaige ihr zustehende Schadensersatzforderungen gegen den Unternehmer wegen Beschädigung einer Wasserleitung an die SBS abgetreten werden.

Verabsäumt die Stadt diese Vereinbarung mit Unternehmern, so hat sie im Schadensfalle der SBS die Abtretung der Schadensersatzansprüche anzubieten. Die SBS kann sodann entscheiden, ob sie sich die Ansprüche abtreten lässt oder ob die

Stadt diese Ansprüche verfolgen und durchsetzen soll. Hierüber setzen die Parteien sich im Einzelfall ins Benehmen.

## **§ 6 Feuerlöschwasser**

- (1) Die Hydranten sind Bestandteil des Versorgungsnetzes und fallen damit in die Zuständigkeit der SBS. Einbau und Instandhaltung von Hydranten werden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik von der SBS besorgt.
- (2) Art und Umfang der Instandhaltung für die ausschließlich oder anteilig den Feuerlöschzwecken zuzurechnenden Hydranten werden einvernehmlich mit der Stadt als Träger des Feuerschutzes abgestimmt.
- (3) Die SBS trägt alle Kosten, die durch den Einbau sowie die Instandhaltung von Hydranten entstehen.
- (4) Die SBS verpflichtet sich eine qualifizierte Hydrantenüberwachung durchzuführen.

## **§ 7 Kosten und Abgaben**

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und seiner Nebenverträge entstehen, trägt die SBS.

## **§ 8 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
- (2) Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und der zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

Für die Bildung des Gutachterausschusses und für die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:

- a) Einigen sich die Parteien auf die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jede Partei innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen.

Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so wird der Obmann von

dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt.

Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Erstattung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Auslagen. Der Obmann erhält zwei Gebühren sowie Erstattung seiner Auslagen.

- b) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören, ggf. auch Zeugen zu vernehmen. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
  - c) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachterausschuss auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO entsprechend anzuwenden.
- (3) Lehnt eine der Parteien den Vorschlag des Gutachterausschusses ab und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Siegburg.

## **§ 10**

### **Loyalitätsklausel**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages einer gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangeln, so werden sich die Vertragspartner auf den Formmangel nicht berufen. Sollten Teile des Vertrages nichtig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die rechtsunwirksame Bestimmung umgehend durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

## **§ 11**

### **Schriftform**

Abweichende mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

## **§ 12 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 13 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt, vorbehaltlich einer einvernehmlichen Änderung oder Aufhebung, bis zum 31.12.2030.
- (3) Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an regelt sich das zwischen den Vertragspartnern bestehende Konzessionsverhältnis hinsichtlich der Versorgung des Vertragsgebietes mit Wasser ausschließlich nach diesem Vertrage und etwaigen künftigen Nachtrags- oder Änderungsverträgen.